

2820 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. März 1984
betreffend ein Bundesgesetz über das Wappen und andere Hoheits-
zeichen der Republik Österreich (Wappengesetz)

Durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl.Nr. 350, wurde dem Bundes-Verfassungsgesetz ein Artikel 8 a über die Farben, die Flagge und das Wappen der Republik Österreich eingefügt. Dieser Artikel enthält in seinem Abs. 3 die Regelung, daß nähere Bestimmungen insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik Österreich durch Bundesgesetz zu treffen sind. Durch die genannte Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle sind die Wappengesetze 1919 und 1945 außer Kraft gesetzt worden. Es ist daher notwendig, eine neue gesetzliche Regelung zu treffen. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates geschehen. Er enthält Bestimmungen über das Aussehen des Wappens, des Siegels und der Flagge sowie über die Farben der Republik Österreich. Weiters wird normiert, wer zum Führen des Bundeswappens, der Stampiglien des Bundes und der Dienstflagge berechtigt sein soll. Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens soll zulässig sein, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik zu beeinträchtigen. Vorgesehen sind auch Strafbestimmungen gegen die unbefugte Anwendung der Hoheitszeichen bzw. ihrer Abbildungen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. April 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. März 1984 betreffend ein Bundesgesetz über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich (Wappengesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 04 03

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann